

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2011-03-22
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Kolb – 231
E-Mail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 41.96 Nr. 4/8

An die
Evang. Pfarrrämer, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter - Dekaninnen und Dekane
sowie Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchliche Verwaltungsstellen und Großen Kirchenpflegen

(Nr. 8/2011)

Funkfrequenzen für drahtlose Mikrofone

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 10. Juli 2009, AZ 41.96 Nr. 2/8, haben wir bereits auf Veränderungen in diesem Bereich aufmerksam gemacht.

Zwischenzeitlich liegt die Entwurfsfassung der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 bis 862 MHz (RL-BillStörKo) vor. Darin wird eine Leistung allerdings auf solche Geräte beschränkt, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 beschafft wurden und dementsprechend kaufmännisch noch nicht abgeschrieben sind. Der Bevollmächtigte des Rates der EKD und der Leiter des Katholischen Büros in Berlin haben sich daraufhin in einem gemeinsamen Schreiben an den Chef des Bundeskanzleramtes, Herrn Bundesminister Ronald Pofalla, gewandt und darauf hingewiesen, dass sich daraus für nicht körperschaftssteuerpflichtige Einrichtungen ein gravierender Nachteil ergeben würde. Eine Antwort des Ministers liegt bisher nach unserer Kenntnis noch nicht vor.

Da die fraglichen Frequenzen jetzt freigeschaltet sind und die Mobilfunkunternehmen diese nun auch nutzen werden, ist es möglich, dass der Betrieb von drahtlosen Mikrofonen, die diesen Frequenzbereich ebenfalls nutzen, beeinträchtigt wird. Sollte dies in einer kirchlichen Einrichtung der Fall sein, bitten wir um eine Rückmeldung. Das Büro des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der EU hat darum gebeten, dass es über solche Vorfälle informiert wird. Anschließend ist zu prüfen, ob die jeweilige Einrichtung seitens des Bundes mit einer Entschädigung rechnen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat